106. Bas ift unter "Ansprüchen gegen den Laubesfistus wegen Berschuldung von Staatsbeamten" im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziff. 2 preuß. Auss.-Ges. vom 24. April 1878 zum deutschen G.B.G. zu verstehen?

II. Civilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. II. 237/98.

I. Landgericht Roln.

II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Am 2. und 7. November 1889 wurden bei dem Kaufmann Sch. 211 Emmerich biesem gehörige 385 kg Speck burch bas bortige Hauptzollamt als der Kontrebande verdächtig mit Beschlag belegt. Nachdem Die auf Antrag bes Steuerfistus eingeleitete gerichtliche Untersuchung im November 1893 mit Einstellung bes Berfahrens geendigt hatte, wurde ber fragliche Speck von ber Steuerbehörbe bem Sch. am 4. Dezember 1893 gurudgegeben. Sch. behauptete nun, ber Speck fei jur Reit ber Rudgabe vollständig verborben und von Ratten und Mäufen ftark angefressen gewesen, sobaf ber Verkauf besselben nur 85,50 M ergeben habe, mahrend er zur Reit ber Beschlagnahme 1,20 M pro kg wert gewesen sei. Die Schuld treffe ben Steuerfistus, weil ber Schuppen, in welchem er den Speck aufbewahrt babe, von Ratten und Mäusen beimgesucht, im Sommer zu beiß und im Winter zu kalt, bemnach ganglich ungeeignet zur Aufbewahrung von Speck gemesen sei. letterer auch zu bicht aneinander aufgehängt worben fei.

Sch. verlangte auf Grund biefer Behauptungen Schabensersat in höhe ber 376,50 M betragenden Differenz zwischen bem Werte

bes Speckes zur Zeit der Beschlagnahme und dem Betrage, den der Verkauf desselben nach der Rückgabe erzielt habe, und erhob gegen den Steuersiskus, da dieser jenen Anspruch nicht anerkannte, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 376,50 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Klagezustellungstage zu verurteilen. Beklagter beantragte Abweisung der Klage. Er behauptete, der fragliche Raum sei in jeder Hinsicht zur Aufbewahrung des Speckes geeignet gewesen, und auch die Art und Weise der Ausbewahrung habe allen gerechten Ansorderungen entsprochen. Auch sei der Speck derartig aufgehängt gewesen, daß er von Ratten und Mäusen nicht habe erreicht werden können. Sollte dennoch der Speck bei der Kückgabe verdorben gewesen sein, so sei das der langen Dauer der Ausbewahrung, die durch das gerichtliche Versahren veranlaßt worden sei, zuzuschreiben.

Die beiben Vorinstanzen erkannten dem Kläger einen Teil des geforderten Schadensersates zu, und zwar das Oberlandesgericht aus dem Grunde, weil der Fiskus nach § 30 des preuß. Zollstrafgesetses vom 23. Januar 1838 die in Beschlag genommene, dem Verderben unterworsene Ware habe veräußern müssen und den durch Nichtbesolgung dieser Vorschrift dem Kläger erwachsenen Schaden erseten müsse. Die vom Fiskus eingelegte Revision wurde für unzulässig erklärt.

Grunbe:

"Die Revision könnte, da der Wert des Beschwerdegegenstandes die im § 508 C.B.D. sestgesetzte Revisionssumme von mehr als 1500 M nicht erreicht, nur dann für zulässig erachtet werden, wenn es sich um einen Anspruch handelte, für welchen das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig wäre (§ 509 Kr. 2 a. a. D.). Die Revision behauptet dies, indem sie sich auf den § 39 Kr. 2 preuß. Auss. Ses. zum G.V.G. bezieht; jedoch mit Unrecht.

Der Preußische Staat hat von der durch § 70 Abs. 3 G.B.S. ber Landesgesetzegebung vorbehaltenen Besugnis, die Entscheidung über die daselbst näher bezeichneten Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 preuß. Auss.: Gel. zum G.B.G. Gebrauch gemacht; von den im Abs. 1 dieses Paragraphen

aufgeführten vier Arten von Ansprücheu kann nur die Ziff. 2 in Frage kommen, welche "Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Berschuldung von Staatsbeamten" zum Gegenstande hat. Ein solcher Anspruch ist aber im vorliegenden Rechtsstreite nicht erhoben; vielmehr ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Fiskus wegen eigenen Verschuldens des Fiskus selbst erhoben. Derartige Ansprüche gegen den Fiskus, mögen sie auf einem behaupteten Kontraktsverhältnisse, oder auf einem angeblichen Delikte des Fiskus beruhen, sind aber in Preußen nicht ausschließlich den Landgerichten überwiesen, folgen deshalb auch bezüglich der Zulässigkeit der Revision der allgemeinen Regel.

Daß die Rlage auf ein direktes Verschulden des Fiskus, handelnd durch das Königliche Hauptzollamt in Emmerich, und nicht auf ein Berschulden der Beamten des Hauptzollamtes, für welches der Kiskus haftbar sei, gestütt wird, ergiebt sich aus dem Thatbestande, nach welchem der erhobene Auspruch auf eine Schuld des Steuerfistus gegründet wird, ohne bag ber Schulb eines Beamten ober etwa mehrerer Beamten, die nach ihrer Stellung und Beschäftigung bei bem Hauptzollamte zu Emmerich näher bezeichnet und daburch zu ermitteln waren, gedacht wird. Auch in den Grunden beiber Inftanzurteile wird überall nur von einem Verschulden bes verklagten Ristus, ber Rollbeborbe, gesprochen, wonach auch die Instanzrichter die Rlage lediglich als auf ein birettes Bersehen bes Fistus gestützt angesehen haben. Wenn am Schlusse ber Alageschrift die nicht in den Thatbeftand übernommene Bemerfung vortommt: "bie Beamten haften für geringes Berfeben", fo tann baraus gegenüber ben vorftebenben Erwägungen nicht gefolgert werben, bag ber Rlaganspruch auf ein spezielles Verschulden von Beamten bes Hauptzollamtes gegründet werben follte. Wohl aber ift baraus zu schließen, daß ber Berfaffer ber Rlage sich bewußt war, daß ber in Rebe stehende Anspruch materiell nach den Grundfäßen des preußischen Allgemeinen Landrechtes zu beurteilen sei, weil Emmerich im Rechtsgebiete bes Allgemeinen Landrechtes lieat.

Bgl. die Bestimmungen über die Haftbarkeit der Beamten in § 88, 89 A.C.R. II. 10.

Nach den Grundsätzen des preußischen Rechtes, welches eine Bestimmung nach Art des Art. 1384 Code civil nicht enthält, haftet aber der Riskus, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen, ber Regel nach nicht für bas Berichulden feiner Beamten. baber auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß bie Rlage beabsichtigt hatte, ben gegen ben Fistus erhobenen Schabenserfabanipruch auf ein Berichulben von Staatsbeamten zu ftuben, Nach ber kurzen Begründung ber Rlage ist es nicht klar, oh ber erhobene Anspruch auf ein angebliches Bertragsverhältnis mit bem Ristus, ober auf ein Delitt bes letteren gegründet merben foll. Mus einem Bertragsverhältnisse murbe ber Fistus wie jede Bripaiperson haftbar gemacht werden konnen. Db der Ristus auch auf Grund eines behaupteten Deliftes bom Rlager wegen Schabenserfages nach Makgabe von § 11 A.L.R. I. 6 in Anspruch genommen werden fann, ift hier nicht zu untersuchen, ba es fur die hier allein zu erörternbe Frage ber ausschließlichen Ruftandigleit bes Landgerichtes nicht barauf antommt, ob die Rlage begründet ift, sondern nur barauf, in welchem Sinne sie angestellt ift.

Daß die Ziff. 2 des § 39 Abs. 1 unter Ansprüchen gegen den Landesfiskus "wegen Verschuldung von Staatsbeamten" etwas anderes versteht, als solche Ansprüche, welche auf die bloße Behauptung gestützt werden, daß eine Behörde, welche ja stets durch ihre Beamten handelt, eine unrichtige oder ungesetzliche Maßregel ergriffen habe, ergiebt sich auch aus den Motiven zum preußischen Ausführungsgesetz, in welchen als auf einen Fall der Anwendung der Ziff. 2 hingewiesen wird auf § 29 der preußischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Nai 1872, wonach die Beamten des Grundbuchamtes sür jedes Versehen bei Wahrenehmung ihrer Amtspslichten haften, wogegen der Staat für dasselbe Versehen seiner Beamten nur subsidiarisch haftet. Es muß hiernach ein besonderes Verschulden bestimmter Beamten vorliegen oder doch behauptet sein, welches die Grundlage bilden soll für die behauptete Verantwortlichseit des Staates, wenn die Voraussehungen von Ziff. 2 gegeben sein sollen.

Rgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 40 S. 398.

Da ein solcher Fall nach der Klage nicht vorliegt, so mußte die Revision als unzulässig . . . verworfen werden."